

TE OGH 1997/10/7 4Ob286/97f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Huber als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Kodek und Dr.Niederreiter sowie die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr.Griß und Dr.Schenk als weitere Richter in der Rechtssache der Antragsteller 1. G***** GmbH, ***** 2. Erika N*****, 3. Isolde N*****, alle vertreten durch Dr.Herwig Rischning, Rechtsanwalt in Villach, wider die Antragsgegnerin Verlassenschaft nach Gerhard B*****, diese vertreten durch Dr.Wilhelm Schuster, Rechtsanwalt in Wien, wegen Grenzberichtigung, infolge Revisionsrekurses der Antragsgegnerin gegen den Beschuß des Landesgerichtes Klagenfurt als Rekursgericht vom 23.Juli 1997, GZ 2 R 159/97b-28, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Villach vom 8.April 1997, GZ 10 Nc 33/95f-21, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschuß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht setzte die streitig gewordene Grenze zwischen Grundstücken der Parteien nach billigem Ermessen fest (§ 851 Abs 1 ABGB).Das Erstgericht setzte die streitig gewordene Grenze zwischen Grundstücken der Parteien nach billigem Ermessen fest (Paragraph 851, Absatz eins, ABGB).

Das Rekursgericht bestätigte diesen Beschuß und sprach aus, daß der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

Der dagegen erhobene "außerordentliche Revisionsrekurs" der Antragsgegnerin ist jedenfalls unzulässig:

Nach § 4 Abs 2 der 2. TN sind die im außerstreitigen Grenzfestsetzungsverfahren ergangenen Beschlüsse des Gerichtes zweiter Instanz unanfechtbar. Diese Bestimmung blieb sowohl durch die WGN 1989 BGBI Nr. 343 (Art XLI Z.4) als auch durch das Revisionsrekursanpassungsgesetz (RRAG) BGBI 1989/654 unberührt (1160 BlgNR 17.GP 1) und gilt daher weiter (EvBl 1992/174 = RZ 1993/42; 2 Ob 588/93 ua).Nach Paragraph 4, Absatz 2, der 2. TN sind die im außerstreitigen Grenzfestsetzungsverfahren ergangenen Beschlüsse des Gerichtes zweiter Instanz unanfechtbar. Diese Bestimmung blieb sowohl durch die WGN 1989 BGBI Nr. 343 (Art XLI Ziffer ,) als auch durch das Revisionsrekursanpassungsgesetz (RRAG) BGBI 1989/654 unberührt (1160 BlgNR 17.GP 1) und gilt daher weiter (EvBl 1992/174 = RZ 1993/42; 2 Ob 588/93 ua).

Mit Recht hat das Rekursgericht gemäß § 13 Abs 1 Z 2 AußStrG ausgesprochen, daß der Revisionsrekurs jedenfalls

unzulässig sei. Das bedeutet aber entgegen der offenbar von der Antragsgegnerin vertretenen Meinung, daß das Rechtsmittel unabhängig davon unzulässig ist, ob die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 14 Abs 2 AußStrG abhängig war. Mit Recht hat das Rekursgericht gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 2, AußStrG ausgesprochen, daß der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig sei. Das bedeutet aber entgegen der offenbar von der Antragsgegnerin vertretenen Meinung, daß das Rechtsmittel unabhängig davon unzulässig ist, ob die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 14, Absatz 2, AußStrG abhängig war.

Das Rechtsmittel war daher zurückzuweisen.

Anmerkung

E48112 04A02867

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:0040OB00286.97F.1007.000

Dokumentnummer

JJT_19971007_OGH0002_0040OB00286_97F0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at